

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	2

2. Diese Steuererklärungen sind nun elektronisch zu übermitteln	2
3. Streit um Steuerabzug für Erststudium geht weiter	3

4. Kein Arbeitszimmerabzug für Richter und Hochschullehrer	4
5. Verlust aus Übungsleitertätigkeit	5
6. Fußballspieler als Wirtschaftsgut	5

7. Übergangsfrist für Gelangensbestätigung verlängert	6
8. Umsatzsteuer bei Forderungseinzug durch Inkassobüro	6
9. Welcher Umsatzsteuersatz gilt für Leistungen eines Partyservice?	7

10. Wann darf der längere Arbeitsweg abgezogen werden?	8
11. Geldwerter Vorteil bei Dienstwagengestellung mit Fahrer	9
12. BFH zweifelt Besteuerung von Erstattungszinsen an	10
13. Vermieter: Mehr Einsatz bei Leerstand	10
14. Schuldzinsenabzug: Tatsächliche Darlehensverwendung maßgebend	11
15. Besonderes Kirchgeld verfassungsgemäß	12
16. Kein Spendenabzug bei Nachlass an Stiftung	12

17. Teilentgeltlicher Erwerb bei Vermächtnis?	13
18. Eingetragene Lebenspartner bei Grunderwerbsteuer verfassungswidrig benachteiligt	14
19. Doppelbelastung mit Umsatz- und Grunderwerbsteuer erneut vor Gericht	14
20. Grundsteuererlass: Anträge bis 31. März stellen	15

21.	BFH bestätigt Verfassungsmäßigkeit der Steuer-Identifikationsnummer	16
22.	EuGH erlaubt mehrfach befristete Arbeitsverträge	16

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im März:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	12.3.	15.3.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.3.	15.3.	keine Schonfrist
Einkommensteuer	12.3.	15.3.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	12.3.	15.3.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat März	28.3.

2. Diese Steuererklärungen sind nun elektronisch zu übermitteln

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 müssen alle betrieblichen Steuererklärungen auf elektronischem Weg an das Finanzamt übermittelt werden. Rechtsgrundlage dafür ist das Steuerbürokratieabbaugegesetz und das Jahressteuergesetz 2010. Welche Erklärungen sind nunmehr im Einzelnen davon betroffen?

Einkommensteuererklärung

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sind alle natürlichen Personen, die Gewinneinkünfte erzielen, zur elektronischen Übermittlung verpflichtet. Zu den Gewinneinkünften zählen die Einkünfte aus:

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb und
- selbständiger Arbeit.

Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung besteht nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Lohnsteuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressionseinkünfte jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen.

Bei beschränkt steuerpflichtigen Personen ist derzeit die elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung aus technischen Gründen nicht möglich. Hier ist die Eröffnung der elektronischen Übermittlung ab 2013 vorgesehen.

Andere Jahressteuererklärungen

Unabhängig davon, ob Gewinneinkünfte vorliegen oder nicht, müssen folgende Erklärungen elektronisch ans Finanzamt verschickt werden:

- Umsatzsteuer-Jahreserklärungen für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2010 enden,
- Körperschaftsteuererklärungen sowie Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen ab dem Veranlagungszeitraum 2011,
- Gewerbesteuererklärungen und Erklärungen für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags ab dem Erhebungszeitraum 2011,
- Feststellungserklärungen für nach dem 31. Dezember 2010 beginnende Feststellungszeiträume,
- die Anlage EÜR (Einnahmeüberschussrechnung) für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen.

Hinweis

Gesellschaften mit mehr als 10 Feststellungsbeteiligten nehmen an der elektronischen Übermittlungspflicht aus technischen Gründen noch nicht teil. Die Erklärungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung sind damit vorerst weiterhin auf Papier einzureichen.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung

Die E-Bilanz wird grundsätzlich erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen, zur Pflicht. In einigen Sonderfällen beginnt diese Verpflichtung erst später.

Steueranmeldungen

Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Anträge auf Dauerfristverlängerung, Anmeldungen der Sondervorauszahlung und Zusammenfassende Meldungen sind bereits nach geltendem Recht elektronisch zu übermitteln. Daran ändert sich nichts. Gleiches gilt für die Lohnsteuer-Anmeldung und die Kapitalertragsteueranmeldung.

Authentifizierung

Im Idealfall werden Steuererklärungen authentifiziert, also vollkommen papierlos übermittelt. Dazu ist ein Softwarezertifikat notwendig, das über das ElsterOnline-Portal kostenlos bezogen werden kann.

Härtefälle

Nur in Ausnahmefällen kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten die Abgabe von Erklärungen in herkömmlicher Papierform zulassen.

Hinweis:

Selbstverständlich übernehmen wir für Sie die elektronische Übermittlung Ihrer Steuererklärungen ans Finanzamt.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, Mitteilung vom 22. Dezember 2011, www.lfst.bayern.de

3. Streit um Steuerabzug für Erststudium geht weiter

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften regelte der Gesetzgeber rückwirkend ab 2004, dass Aufwendungen für das Erststudium oder die erstmalige Berufsausbildung keine vorweggenommenen Werbungskosten darstellen. Etwas anderes ergibt sich nur, wenn das Studium oder die Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolviert werden.

Mit dieser Regelung wendet sich der Gesetzgeber gegen die aktuelle BFH-Rechtsprechung und verfolgt vor allem das Ziel, hohe Steuerausfälle zu vermeiden. Diese hätten sich ergeben können, wenn bspw. Studenten die Kosten ihres Studiums im Wege des Werbungskostenabzugs in spätere Jahre der Erwerbstätigkeit vortragen und dann mit den Einnahmen verrechnen könnten. Die Neuregelung ist sehr umstritten. Wieder einmal hebt der Gesetzgeber aus fiskalpolitischen Gründen unliebsame

Rechtsprechung im Wege einer gesetzlichen Neuregelung aus und tut dies vor allem rückwirkend, was verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Nun gibt es ein erstes Urteil zur neuen Rechtslage. Es wurde durch das Finanzgericht Münster gefällt. Das Finanzgericht bestätigt jedoch die gesetzliche Neuregelung und verneint den Abzug von Aufwendungen für ein nach dem Abitur aufgenommenes Erststudium. Der Abzug sei nur als Sonderausgabe möglich – so wie der Gesetzgeber es geregelt hat.

Einen Verfassungsverstoß konnte das Finanzgericht in der gesetzlichen Neuregelung nicht erkennen, auch wenn sie rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft trat. Diese sog. echte Rückwirkung sei ausnahmsweise zulässig, so das Finanzgericht. Der Gesetzgeber habe mit der Zuordnung der Aufwendungen zu den Sonderausgaben lediglich die Rechtslage rückwirkend festgeschrieben, die bis zur Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung der einhelligen Rechtsanwendungspraxis entsprochen habe. Auch habe der Steuerpflichtige kein schutzwürdiges Vertrauen in die Abzugsfähigkeit seiner Aufwendungen als – vorweggenommene – Werbungskosten bilden können. Schutzwürdiges Vertrauen in eine Rechtslage wegen höchstrichterlicher Rechtsprechung entstehe nur dann, wenn es sich um eine gefestigte, langjährige Rechtsprechung handele. Gefestigt und langjährig sei die Rechtsprechung des BFH aber nur im Hinblick auf die Einordnung der Kosten des Erststudiums als Sonderausgaben, nicht hingegen die spätere Änderung dieser Rechtsprechung zugunsten des Werbungskostenabzugs.

Nach Auffassung des Gerichts verstoße die Neuregelung auch nicht gegen das objektive oder subjektive Nettoprinzip. Die Kosten für die Erstausbildung seien gemischt und nicht zwangsläufig beruflich veranlasst. Ein unmittelbarer Anknüpfungspunkt des Erststudiums an eine spätere berufliche Tätigkeit fehle regelmäßig. Der Gesetzgeber habe daher mit der Zuweisung dieser Aufwendungen zum Bereich der Sonderausgaben eine in seinem Gestaltungsspielraum liegende Wertung vorgenommen.

Hinweis:

Gegen die Entscheidung wurde Revision zugelassen, ein Aktenzeichen des BFH liegt noch nicht vor. Aufgrund der umstrittenen Rechtslage und weiterer anhängiger Verfahren vor den Finanzgerichten, die sich mit der Neuregelung beschäftigen, kann nur empfohlen werden, diese Kosten weiterhin in der Steuererklärung als Werbungskosten geltend zu machen. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Quelle: FG Münster, Urteil vom 20. Dezember 2011, 5 K 3975/09 F, www.justiz.nrw.de; FG Münster, Pressemitteilung vom 1. Februar 2012, Nr. 03/2012, LEXinform Nr. 0437489

4. Kein Arbeitszimmerabzug für Richter und Hochschullehrer

Kosten für das häusliche Arbeitszimmer können diejenigen steuerlich geltend machen, deren Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung bildet oder denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Für letztere Gruppe ist lediglich ein beschränkter Abzug in Höhe von 1.250 € pro Jahr vorgesehen. Die aktuellen Regelungen zum Arbeitszimmerabzug gelten zwar ab dem Veranlagungszeitraum 2007, traten jedoch erst durch das Jahressteuergesetz 2010 rückwirkend in Kraft.

Nun hat in gleich zwei Urteilen der BFH erstmals zur neu geregelten Abzugsbeschränkung bei häuslichen Arbeitszimmern entschieden. Für die Berufsgruppen der Hochschullehrer und Richter bildet danach das Arbeitszimmer wie bisher nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung. Das hat zur Folge, dass sie die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer auch nach neuem Recht nicht als Werbungskosten abziehen können.

Ein Abzug, weil kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand, kam in beiden Streitfällen nicht in Betracht. Beiden Steuerpflichtigen hatte der Arbeitgeber einen Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt, den sie auch uneingeschränkt nutzen konnten.

Schließlich kam auch nicht der Abzug der gesamten Aufwendungen zum Tragen, weil sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit nicht im Arbeitszimmer befand, urteilte der BFH. Der Mittelpunkt der gesamten Betätigung sei wie bisher qualitativ und unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zu bestimmen. Das gelte jedenfalls, wenn die Steuerpflichtigen wie in den verhandelten Fällen lediglich eine einzige berufliche Tätigkeit ausüben. Danach sei für den Beruf des Hochschullehrers die Vorlesung in der Universität und für den Richter die Ausübung der rechtsprechenden Tätigkeit im Gericht prägend. Beide Tätigkeiten könnten nicht im häuslichen Arbeitszimmer verrichtet werden. Die Ge-

genargumente der Steuerpflichtigen, sie würden eine erhebliche Stundenzahl im Arbeitszimmer mit der Vor- und Nachbereitung ihrer Tätigkeit verbringen, ließen den BFH unbeeindruckt.

Hinweis:

Die Entscheidung des BFH war in der Form vorhersehbar.

Ebenfalls vor Kurzem entschied das Finanzgericht Niedersachsen, dass ein Pensionär keinen Arbeitszimmerabzug erhalte. Einkünfte, denen keinerlei aktive Tätigkeit zu Grunde liege, insbesondere Alterseinkünfte wie Pensionen und Renten, seien in die Betrachtung, ob das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der Tätigkeit bilde, nicht einzubeziehen.

Quelle: BFH-Urteil vom 27. Oktober 2011, VI R 71/10, www.bundesfinanzhof.de; BFH-Urteil vom 8. Dezember 2011, VI R 13/11, www.bundesfinanzhof.de; BFH-Pressemitteilung vom 25. Januar 2012, Nr. 6/12, www.bundesfinanzhof.de; FG Niedersachsen, Urteil vom 8. November 2011, 12 K 264/09, LEXinform Nr. 5013117

5. Verlust aus Übungsleitertätigkeit

Wer nebenberuflich als Übungsleiter für eine gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtung tätig ist, erhält für seine Einnahmen einen steuerlichen Freibetrag von 2.100 €. Grundsätzlich können Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser steuerbegünstigten Tätigkeit nicht berücksichtigt werden. Nur wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben den Übungsleiterfreibetrag von 2.100 € überschreiten, lässt die Finanzverwaltung den steuerlichen Abzug des verbleibenden Aufwandsaldos zu. Wenn jedoch die Einnahmen unterhalb des Übungsleiterfreibetrags liegen, berücksichtigt die Finanzverwaltung in Verlustfällen keinen Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug, unabhängig in welcher Höhe die Aufwendungen entstanden sind. Ist diese Handhabung gerechtfertigt?

Daran hat man berechtigte Zweifel. Ein Steuerpflichtiger zog vor das Finanzgericht Rheinland-Pfalz und wollte seinen Fall gerichtlich überprüft haben. Er war nebenberuflicher Tanzsportübungsleiter und hatte lediglich Einnahmen von 1.000 € aus dieser Tätigkeit erhalten. Seine damit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben waren mit knapp 2.500 € deutlich höher. Den Verlust aus seiner Übungsleitertätigkeit wollte das Finanzamt nicht berücksichtigen, weil die Einnahmen nicht die Grenze von 2.100 € überschritten.

Die Klage des Steuerpflichtigen hatte Erfolg. Das Gericht verpflichtete das Finanzamt, den Verlust aus der Nebentätigkeit steuerlich anzuerkennen. Als Begründung wurde ausgeführt, dass mit der gesetzlichen Regelung zum Übungsleiterfreibetrag eine generelle Besserstellung für nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder oder Erzieher erreicht werden solle, keinesfalls jedoch eine Schlechterstellung. Deshalb müsse ein Verlustabzug auch dann möglich sein, wenn die Einnahmen unterhalb des Freibetrags liegen. Nur so werde man dem objektiven Nettoprinzip und der Zielrichtung der Vorschrift gerecht.

Hinweis:

Die Begründung des Finanzgerichts scheint das Finanzamt beeindruckt zu haben, denn sie machte nicht von ihrem Recht Gebrauch, gegen das Urteil Revision beim BFH einzulegen. Das Urteil wurde damit rechtskräftig. Leider gibt es dadurch aber auch noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung, an die die Finanzverwaltung gebunden wäre. So bleibt in gleich gelagerten Fällen nur der Hinweis auf dieses Urteil bzw. auf ein gleichlautendes Urteil des Finanzgerichtes Berlin-Brandenburg vom 5. Dezember 2007 (Az. 7 K 3121/05 B).

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25. Mai 2011, 2 K 1996/11, rkr., EFG 2011 S. 1596; FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. Dezember 2007, 7 K 3121/05 B, EFG 2008 S. 1535

6. Fußballspieler als Wirtschaftsgut

Der BFH hat kürzlich seine frühere Rechtsprechung aus dem Jahr 1992 bestätigt, nach der Vereine der Fußball-Bundesliga Ablösezahlungen an andere Vereine für den Wechsel von Spielern nicht sofort steuerwirksam als Betriebsausgaben absetzen können. Die Vereine müssen vielmehr in ihren Bilanzen für die exklusive Nutzungsmöglichkeit „an dem jeweiligen Spieler“ ein immaterielles Wirtschaftsgut in Höhe der Ablösezahlungen zuzüglich etwaiger Provisionszahlungen an Spielervermittler ausweisen. Dieses kann dann entsprechend der Vertragslaufzeit abgeschrieben werden.

Die frühere Rechtsprechung stellte ein Fußballbundesliga-Verein in Frage. Nach seiner Auffassung wären die Gegebenheiten nach dem sog. „Bosman“-Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union aus dem Jahr 1995 anders. Das frühere BFH-Urteil würde auf eine verfassungswidrige Bilanzierung von Humankapital hinauslaufen.

Der BFH vertritt demgegenüber die Auffassung, dass das Steuerbilanzrecht die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem entstandenen Markt für den „Einkauf“ und den „Verkauf“ von Profispielern abzubilden habe. Vor dem Hintergrund dieses Marktes stelle die vom Deutschen Fußballbund verbandsrechtlich abgesicherte exklusive Einsatzmöglichkeit eines Spielers eine eigenständige vermögenswerte Position des verpflichtenden Vereins dar. Das müsse bei der Bilanzierung berücksichtigt werden. Die Bilanzierung und Bewertung knüpfe an die Verhältnisse auf dem Lizenzspielermarkt an. Solange diese selbst nicht als rechts- oder sittenwidrig angesehen werden, könne die steuerbilanzielle Behandlung nicht als Verfassungsverstoß gewertet werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 14. Dezember 2011, I R 108/10, www.bundesfinanzhof.de; BFH-Press Mitteilung vom 1. Februar 2012, Nr. 9/12, www.bundesfinanzhof.de

7. Übergangsfrist für Gelangensbestätigung verlängert

Seit dem 1. Januar 2012 gibt es einige Änderungen für den Buch- und Belegnachweis beim Export von Waren. Auf heftige Kritik stießen die neuen Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, die nun grundsätzlich in Form einer sog. Gelangensbestätigung zu erfüllen sind. Zunächst reagierte das Bundesfinanzministerium darauf mit einer Übergangsregelung bis zum 31. März 2012. Bis dahin gelten die bisherigen Vorschriften für den Buch- und Belegnachweis weiter.

Die neue Gelangensbestätigung stellt die Praxis vor ungewohnte Herausforderungen. Bisher wurde bei innergemeinschaftlichen Lieferungen der Belegnachweis in Abhängigkeit von der Beförderung des Gegenstandes zum Abnehmer gestellt. Bei einer Abholung durch den Kunden konnte der Nachweis des Gelangens des Gegenstandes in einen anderen Mitgliedstaat durch eine Bestätigung des Kunden geführt werden, dass der Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat transportiert würde. Dieser Nachweis kann nach der neuen Gelangensbestätigung erst dann geführt werden, wenn der Gegenstand tatsächlich im anderen Mitgliedstaat angekommen ist. Der Lieferant trägt somit ein erhebliches Risiko bis zum Erhalt der Bestätigung, ohne die er die Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen müsste.

Darauf hat die Finanzverwaltung reagiert und die Übergangsfrist nochmals bis zum 30. Juni 2012 verlängert. Bis dahin kann der belegmäßige Nachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen nach den bisherigen Bestimmungen erbracht werden.

Hinweis:

Würde die Gelangensbestätigung in der Form umgesetzt werden, würde das für Exporteure bedeuten, dass sie ihren Abnehmern, sofern es sich nicht um Stammkunden handelt, den Bruttobetrag in Rechnung stellen müssten. Der Steuerbetrag könnte dann dem Abnehmer erstattet werden, wenn die korrekte Gelangensbestätigung vorliegt.

Für Lieferungen in Nicht-EU-Länder, sog. Ausfuhrlieferungen, steht in Deutschland für die elektronische Abwicklung das System ATLAS-Ausfuhr zur Verfügung. Grundsätzlich dient das elektronisch übermittelte Dokument „Ausgangsvermerk“ als Belegnachweis. Bis zu einem Warenwert von 1.000 € kann die Ausfuhrlieferung auch durch einen handelsüblichen Beleg (z.B. Rechnung, Lieferschein) geführt werden, auf dem die Grenzzollstelle mit ihrem Dienststempel die Ausfuhr bestätigt.

Quelle: BMF-Schreiben vom 6. Februar 2012, IV D 3 S 7141/11/10003, www.bundesfinanzministerium.de; BMF-Schreiben vom 6. Februar 2012, IV D 3 S 7134/12/10001, www.bundesfinanzministerium.de

8. Umsatzsteuer bei Forderungseinzug durch Inkassobüro

Bereits im Jahr 2010 fällte der BFH eine Entscheidung zur Bemessung der Umsatzsteuer bei Verkauf einer Forderung, z.B. an ein Inkassounternehmen. Demnach ändert sich allein durch die Abtretung nicht die Bemessungsgrundlage für die ausgeführte Leistung, selbst wenn die Forderung gegen einen unter dem Nennwert liegenden Kaufpreis verkauft wird. Vielmehr würde sich das umsatzsteuerpflich-

tige Entgelt nach der Zahlung des Kunden an den neuen Forderungseigentümer, d.h. an das Inkassobüro, bemessen.

Im verhandelten Fall ging es um ein Fitnessstudio, das bei Zahlungsverzug der Kunden seine Forderungen an ein Factoringunternehmen verkaufte. Umsatzsteuer führte das Fitnessstudio nur auf den an ihn gezahlten Forderungskaufpreis ab. Das waren in der Regel 25 % des ursprünglich vereinbarten Entgelts zwischen ihm und seinen Kunden. Das Finanzamt war damit überhaupt nicht einverstanden und unterstellte mit Verkauf der Forderung einen Entgeltzufluss in Höhe des vereinbarten Entgelts beim Unternehmen und forderte entsprechend Umsatzsteuer nach.

Diese Handhabung verwarf der BFH, denn für die Bemessung des Entgelts komme es ausschließlich auf die Zahlung des Kunden an und nicht auf den vereinbarten Forderungskaufpreis.

Der OFD Frankfurt sind in der Tat die Probleme bewusst, dass in der Praxis die Inkasso- und anderen Factoringunternehmen kein Interesse daran haben, dem abtretenden Unternehmen mitzuteilen, wann und in welcher Höhe die ausstehende Forderung vereinnahmt wurde. Die Finanzverwaltung weist obendrein noch darauf hin, dass das Inkassobüro nicht als Beteiligter im Besteuerungsverfahren zur Mitwirkung verpflichtet ist. Demzufolge kann das Unternehmen, das die Forderung verkauft hat, auch nicht die relevanten Informationen vom Inkassobüro erzwingen.

Die Finanzverwaltung gibt die Anweisung, dass bei fehlenden Feststellungen zum Umfang der Zahlungen die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen sind. Bei der Schätzung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Inkassobüro die Forderung im Regelfall nicht zu 100 % einziehen wird.

Hinweis:

Die Vorgaben der Finanzverwaltung sind schwammig und bieten keine rechtssichere Handhabung.

In der Praxis sollte sich der Unternehmer, sofern überhaupt möglich, bereits im Vorfeld durch das Inkassobüro zusichern lassen, dass ihm Mehr- oder Minderzahlungen des Leistungsempfängers mitgeteilt werden.

Quelle: OFD-Frankfurt, Verfügung vom 8. Februar 2011, S 7200 A 254 St 111, DB 2011 S. 965; BFH-Urteil vom 6. Mai 2010, V R 15/09, BStBl. 2011 II S. 142

9. Welcher Umsatzsteuersatz gilt für Leistungen eines Partyservice?

In der Regel sind es 19 % Umsatzsteuer, die ein Partyservice auf seine Leistungen abführen muss. Das stellte der BFH kürzlich in einem Urteil fest. Nur in Ausnahmefällen komme der ermäßigte Steuersatz von 7 % für Speisenerlieferungen zum Tragen, etwa dann, wenn der Partyservice lediglich Standardspeisen ohne zusätzliche Serviceleistungen liefere oder wenn besondere Umstände belegen, dass die Lieferung der Speisen der dominierende Bestandteil des Umsatzes sei.

Im verhandelten Fall hat der BFH diese Grundsätze konkretisiert. Eine Steuerpflichtige betrieb einen Partyservice und lieferte ihren Kunden die bestellten Speisen in verschlossenen Warmhalteschalen aus. Da keine weiteren Dienstleistungen an die Kunden erbracht wurden, wie etwa das Bereitstellen von Geschirr und Besteck oder das Zurverfügungstellen von Personal zum Portionieren der Speisen, ging sie davon aus, dass es sich um eine bloße Speisenerlieferung handle. Auf ihre Umsätze führte sie 7 % Umsatzsteuer ab. Das war dem Finanzamt zu wenig. Es verlangte den Regelsteuersatz für die Leistungen des Partyservice. Der Streit ging bis vor den EuGH, dem die Frage durch den BFH vorgelegt wurde. Dieser entschied, dass der ermäßigte Steuersatz für einen Partyservice nur dann in Betracht käme, wenn lediglich Standardspeisen ohne zusätzliche Dienstleistungselemente geliefert werden würden.

Diese Grundsätze musste nun der BFH umsetzen. Leider kam er zu keinem anderen Ergebnis als das Finanzamt: die Leistungen mussten mit 19 % versteuert werden. Grund dafür war, dass die gelieferten Speisen des Partyservice nach Ansicht der Richter keine sog. Standardspeisen waren.

Standardspeisen seien typischerweise das Ergebnis einer einfachen, standardisierten Zubereitung, die in den meisten Fällen nicht auf Bestellung eines bestimmten Kunden, sondern entsprechend der allgemein vorhersehbaren Nachfrage z.B. an Imbissständen abgegeben werden. Das betrifft die klassischen Fälle von Grillsteaks, Rostbratwürsten oder Pommes frites. Der Partyservice lieferte aber ein Buffet für 70 Personen mit aufeinander abgestimmten Speisen wie etwa Vitello tonnato, Hähnchenschnitzel mit Fruchtspießen, geräucherter Lachs und Forellenfilet mit Sahnemeerrettich, gefüllte To-

maten mit Frischkäse, Geflügelsalat mit Rigatoni. Die Abgabe dieser Speisen, die einen deutlich größeren Dienstleistungsanteil als an Imbissständen abgegebene Speisen aufweisen und deren Zubereitung mehr Arbeit und Sachverstand erfordere, sei nicht als Lieferung anzusehen, schlussfolgerten die Richter.

Hinweis:

Aufgrund der Ausführungen im Urteil ist zwar deutlich geworden, dass die genannten Speisen nicht als Standardspeisen einzustufen sind. Unklar ist aber noch immer, was noch als Standardspeise gilt. Diese Frage ist vor allem im Bereich des Partyservice von entscheidender Bedeutung.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung handelt es sich (noch) um eine Speisenerlieferung mit 7 % Umsatzsteuer, wenn belegte Platten mit kalten Käse- und Wurstwaren, Brot und Brötchen und außerdem Suppe in Warmhaltebehältern geliefert werden. Dieses oftmals von Metzgereien bereitgestellte Angebot zählt noch zu den begünstigten Lieferungen. Auch das zur Verfügungstellen der Platten und der Warmhaltebehälter ist unschädlich.

Quelle: BFH-Urteil vom 23. November 2011, XI R 6/08, DStR 2012 S. 183; BFH-Pressemitteilung vom 25. Januar 2012, Nr. 8/12, LEXin-form Nr. 0437464; BMF-Schreiben vom 16. Oktober 2008, IV B 8 S 7100/07/10050, BStBl. 2008 I S. 949

10. Wann darf der längere Arbeitsweg abgezogen werden?

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht und für jeden vollen Entfernungskilometer, in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 € pro Kilometer steuerlich abgezogen werden. Für die Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend. Nur in Ausnahmefällen darf eine längere Straßenverbindung zugrunde gelegt werden, nämlich dann, wenn diese „offensichtlich verkehrsgünstiger“ ist und vom Arbeitnehmer auch regelmäßig benutzt wird.

Der BFH hat in gleich zwei aktuellen Urteilen konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen die Entfernungspauschale für einen längeren Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten abgezogen werden kann.

Im einen Fall ging es um eine Wegstrecke, die nicht die erforderliche Fahrtzeitverkürzung von mindestens 20 Minuten brachte. Im anderen Fall berücksichtigte das Finanzgericht in der Vorinstanz eine Verkehrsverbindung, die der Steuerpflichtige tatsächlich gar nicht benutzte.

Der BFH betrachtete als „offensichtlich“ verkehrsgünstiger die vom Arbeitnehmer gewählte Straßenverbindung, wenn sich jeder unvoreingenommene, verständige Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen für die Benutzung dieser Strecke entschieden hätte. Eine Mindestzeiterparnis von 20 Minuten, wie sie die Finanzämter im Allgemeinen fordern, sei nicht stets erforderlich. Vielmehr seien alle Umstände des Einzelfalls, wie z.B. die Streckenführung, die Schaltung von Ampeln o.ä. in die Beurteilung einzubeziehen. Eine Straßenverbindung könne auch dann „offensichtlich verkehrsgünstiger“ sein, wenn bei ihrer Benutzung nur eine geringe Zeitersparnis zu erwarten sei. Den ersten Fall entschied der BFH damit zu Gunsten des Steuerpflichtigen.

In der zweiten Entscheidung stellte der BFH darüber hinaus klar, dass nur die tatsächlich benutzte Straßenverbindung für den Abzug in Betracht komme. Eine bloß mögliche, aber vom Steuerpflichtigen nicht benutzte Straßenverbindung könne der Berechnung der Entfernungspauschale nicht zugrunde gelegt werden.

Hinweis:

Zwar liefern die beiden BFH-Urteile keine genaue Bestimmung, ab welcher Zeitersparnis der längere Arbeitsweg steuerlich abgezogen werden kann, aber zumindest hat der BFH die von der Finanzverwaltung geforderte 20-minütige Zeitersparnis kassiert. Steuerpflichtige sollten auf Grund der neuen Rechtsprechung prüfen, inwieweit der tatsächliche (längere) verkehrsgünstigere Arbeitsweg zum Abzug kommt.

Der BFH musste sich in einem der beiden Fälle auch zur Berücksichtigung gemischt veranlasster Aufwendungen äußern. Es ging um den Besuch der Computermesse CeBIT, deren Kostenabzug durch das Finanzgericht in voller Höhe ablehnt wurde. Dabei hatte das Finanzgericht aber nicht den beruflich veranlassten Anteil an Reisekosten berücksichtigt. Das Finanzgericht hatte seine Entscheidung, die geltend gemachten Aufwendungen für den Besuch des Steuerpflichtigen auf der CeBIT seien nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen, lediglich damit begründet, dass ihre ausschließlich berufliche Veranlassung nicht belegt sei. Dazu wird das Finanzgericht im zweiten Rechtsgang feststellen müssen, ob und ggf. inwieweit die geltend gemachten Aufwendungen beruflich veranlasst sind.

Quelle: BFH-Urteile vom 16. November 2011, VIR 19/11 und VIR 46/10, LEXinform Nrn. 0928522 und 0928085; BFH-Pressemitteilung vom 8. Februar 2012, Nr. 12/12, LEXinform Nr. 0437516

11. Geldwerter Vorteil bei Dienstwagengestellung mit Fahrer

Führt die Überlassung eines Dienstwagens mit Fahrer zu einem zusätzlichen geldwerten Vorteil, auf den Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind? Wie ist dieser zusätzliche geldwerte Vorteil zu ermitteln? Mit diesen Fragestellungen muss sich demnächst der BFH befassen. Ausschlaggebend ist dafür ein Urteil des Finanzgerichtes Sachsen-Anhalt. Es hält die Fahrgestellung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für einen zusätzlichen geldwerten Vorteil.

Verhandelt wurde im Fall eines Landrats, dem sein Arbeitgeber einen Dienstwagen mit Fahrer für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte stellte. Zwar führte der Steuerpflichtige ein Fahrtenbuch, doch dieses stufte das Finanzamt im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung als mangelhaft ein. Für die Bemessung des geldwerten Vorteils konnte es folglich nicht mehr verwendet werden. Also musste die Bewertung nach der pauschalen Listenpreismethode erfolgen. Die Fahrzeugüberlassung für die Wege zwischen Wohnung und Büro wurde nach der 0,03%-Zuschlagsregelung bewertet und die Fahrgestellung mit der Hälfte dieses Zuschlags. Dagegen legt der Steuerpflichtige Einspruch ein, was aber keinen Erfolg brachte.

Auch das Finanzgericht folgte der Auffassung des Finanzamts. Die Fahrgestellung sei auch dann steuerpflichtig, wenn der Arbeitnehmer während der Fahrzeit beruflich tätig sei. Die Vorteile für den Arbeitnehmer würden überwiegen, sodass das Interesse des Arbeitgebers an der Fahrgestellung nicht von entscheidender Bedeutung sei. Werde dem Arbeitnehmer ein Fahrer gestellt, könne er die geschuldete Arbeit bereits während der Fahrzeit erledigen, so dass sich seine Arbeitszeit im Büro reduziere.

Im Übrigen sei die Bewertung des geldwerten Vorteils der Fahrgestellung gesetzlich nicht geregelt, so dass eine sachgerechte Schätzung notwendig sei. Das Gericht betrachtete den Zuschlag von 50 % als angemessen.

Hinweis:

Die Praxis der Finanzverwaltung sieht Zuschläge von 25 bis 50 % des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung (1 %-Wert) vor, wenn der Fahrer auch für Privatfahrten zur Verfügung gestellt wird.

Der BFH hatte in einem früheren Urteil Zweifel an der Steuerpflicht der Fahrgestellung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geäußert. Er begründet, dass die Überlassung eines Fahrers durch den Arbeitgeber für Zwecke der Berufsausübung erfolge und daher eine Arbeitsbedingung darstelle, die keinen privaten Nutzen für den Arbeitnehmer habe.

Gegen das Urteil des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt hat der Steuerpflichtige bereits Revision beim BFH eingelegt (Az. VI R 44/11). Betroffene, die ebenfalls einen zusätzlichen geldwerten Vorteil wegen Fahrgestellung versteuern müssen, sollten sich auf dieses Musterverfahren berufen und ihre Steuerbescheide nicht bestandskräftig werden lassen. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Quelle: FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19. April 2011, 4 K 1690/05, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 44/11), LEXinform Nr. 5012846

12. BFH zweifelt Besteuerung von Erstattungszinsen an

Bereits im Jahr 2010 hatte das oberste deutsche Steuergericht entschieden, dass Zinsen auf Steuererstattungen nicht der Besteuerung unterliegen, soweit sie auf Steuern entfallen, die selbst steuerlich nicht geltend gemacht werden können. Klassischer Fall sind die Zinsen zur Einkommensteuererstattung. Der Gesetzgeber hat wieder einmal auf die drohenden Steuerausfälle reagiert und per Gesetz „klar“ gestellt, dass erstattete Einkommensteuerzinsen der Besteuerung unterliegen. Anders verhält es sich jedoch mit Nachzahlungszinsen, die Steuerpflichtige an das Finanzamt zahlen müssen. Diese können nach wie vor steuerlich nicht abgezogen werden.

Die gesetzliche Neuregelung zur Besteuerung von Erstattungszinsen ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist – eine gesetzliche Rückwirkung, die verfassungsrechtlich höchst umstritten ist.

Gegen die Neuregelung wird bereits in mehreren Verfahren geklagt. Nun hat sich der BFH in einem Aussetzungsverfahren dazu geäußert und hält die Besteuerung rechtlich für zweifelhaft.

Die Frage, ob im Veranlagungszeitraum 2008 zugeflossene Erstattungszinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu erfassen seien, sei in Rechtsprechung und Schrifttum umstritten, so der BFH. Gegen die gesetzliche Neuregelung, die in allen noch offenen Fällen anzuwenden ist, würden sowohl einfachrechtliche als auch verfassungsrechtliche Bedenken, z.B. Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot, erhoben, stellte der BFH fest.

Abschließend entschieden hat der BFH über diese Fragen noch nicht. Dies wird dann in der Entscheidung zur Hauptsache passieren, die demnächst ansteht.

Hinweis:

Wir empfehlen nach wie vor, sich gegen die Besteuerung der Erstattungszinsen zu wehren. Dabei kann auf die beiden beim BFH anhängigen Musterverfahren (Az. VIII R 1/11 und VIII R 36/10) verwiesen werden.

Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Quelle: BFH-Beschluss vom 22. Dezember 2011, VIII B 146/11, www.bundesfinanzhof.de

13. Vermieter: Mehr Einsatz bei Leerstand

Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können nicht als vorab entstandene Werbungskosten steuerlich abgezogen werden, wenn der Eigentümer die Vermietungsabsicht nicht glaubhaft machen kann. Dafür reicht es bei einer Wohnung, die bereits seit mehreren Jahren leer steht, nicht aus, wenn der Vermieter nur gelegentlich durch Mund-zu-Mund-Propaganda und Anzeigen im örtlichen Wochenblatt nach Mietern sucht.

Diese Anforderungen stellte letztens das Nürnberger Finanzgericht auf und bestätigt damit auch die Auffassung des BFH. Dieser lässt den Werbungskostenabzug nur dann zu, wenn sich die Mietersuche

durch nachhaltige Vermietungsbemühung belegen lässt. Dazu muss bei Bedarf auch professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden.

Für Vermieter mit leer stehenden Wohnungen bedeutet dies vor allem, dass sie sich, je länger der Leerstand andauert, in ihren Vermietungsbemühungen steigern müssen.

Das Finanzgericht Nürnberg konkretisiert diese Anforderungen wie folgt: Bei einer ernsthaften Vermietungsabsicht müsste bereits nach einem Leerstand von 12 Monaten überlegt werden, welche anderen Vermarktungsmethoden zum Einsatz gebracht werden sollten, die möglicherweise effektiver sind. Im verhandelten Fall hatten die Steuerpflichtigen ein Zweifamilienhaus gebaut und wollten die zweite, nicht selbst bewohnte Wohnung, vermieten. Doch erst rund vier Jahre nach der Fertigstellung fanden die Eigentümer einen Mieter. Die in der Zwischenzeit entstandenen Werbungskosten erkannte das Finanzamt nicht an. Die Vermieter könnten ihre ernsthafte Vermietungsabsicht in diesem Zeitraum nicht belegen, hieß es.

Das bestätigte im Ergebnis das Finanzgericht, dem die bloße Beantwortung gelegentlicher Anzeigen von Mietsuchenden und einzelne persönliche Gespräche im näheren örtlichen Umfeld ebenfalls nicht ausreichten. Wenn die gewählten Maßnahmen keinen Vermietungserfolg zeigten, könne das der Vermieter bereits nach kurzer Zeit erkennen und müsse dann weitere geeignete Schritte ergreifen, so das Finanzgericht. In diesem Fall liege es nahe, einen Makler einzuschalten, Anzeigen in verschiedenen überregionalen Zeitungen aufzugeben oder die Wohnung im Internet auf speziellen Immobilienseiten anzubieten.

Hinweis:

Der Vermieter klagt nun vor dem BFH gegen das Urteil (Az. IX R 68/10). Nach seiner Auffassung wurde die Vermietungsabsicht eindeutig durch die zwischenzeitlich erfolgte Vermietung belegt.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 8. Juli 2010, 7 K 292/2008, Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 68/10), DStRE 2011 S. 1378

14. Schuldzinsenabzug: Tatsächliche Darlehensverwendung maßgebend

Schuldzinsen können als Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie einen notwendigen wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Wirtschaftsgut haben, das zur Einkünfteerzielung eingesetzt wird. Für den Schuldzinsenabzug ist wichtig, dass die Darlehensmittel zu einem bestimmten Zweck, wie etwa der Investition selbst, aufgenommen und tatsächlich dafür verwendet werden. Die bloße gedankliche Zuordnung des Darlehens durch den Steuerpflichtigen reicht für den Abzug nicht aus.

Diese Leitsätze, die der BFH in einem Urteil aufstellte, musste ein Steuerpflichtiger gegen sich gelten lassen. Er hatte eine Beteiligung an einem Fonds in Höhe von rund 50.000 € gezeichnet. Die Kosten wurden zunächst seinem Girokonto belastet und anschließend glich er den Sollsaldo des Girokontos mit Eigenmitteln auf. Erst einige Zeit später nahm er ein Darlehen auf, dessen Schuldzinsen er steuerlich dem Beteiligungskauf zuordnete. Finanzamt und Finanzgericht versagten ihm den Werbungskostenabzug für die daraus entstandenen Schuldzinsen.

Das bestätigte der BFH. Der Steuerpflichtige sei zwar frei, ob und wie er Fremd- und Eigenkapital verwende. Das steuerrechtliche Schicksal von Schuldzinsen hänge aber allein von der tatsächlichen Verwendung der Darlehensmittel ab. Nur diese sei der Besteuerung zugrunde zu legen.

Bereits in seiner bisherigen Rechtsprechung hatte der BFH ähnlich geurteilt. Die Vor- oder Zwischenfinanzierung wie auch der vorübergehende Einsatz von Eigenmitteln sei bei erst späterer Verwendung eines Darlehens schädlich, auch wenn das Darlehen nach dem Vertragstext zur Finanzierung eines bestimmten Wirtschaftsguts aufgenommen wurde. Durch die Rückführung des Zwischenkredits bzw. Ablösung der Eigenmittel würde der bisher gegebene Veranlassungszusammenhang unterbrochen bzw. entfallen.

Abschließend stellte der BFH nochmals klar, dass der Steuerpflichtige selbst die Beweislast trage, dass ein wirtschaftlicher Zusammenhang der Schuldzinsen mit einer Einkunftsart bestehe.

Hinweis:

Die Rechtsprechung fordert einen engen Zusammenhang zwischen Finanzierung und dem Erwerb einer Einkunftsquelle. Am sichersten ist es, die Kaufpreiszahlung über ein Konto zu begleichen, das zuvor durch Kreditmittel aufgestockt wurde.

Quelle: BFH-Urteil vom 25. Mai 2011, IX R 22/10, LEXinform Nr. 0927939

15. Besonderes Kirchgeld verfassungsgemäß

Grundsätzlich bemisst sich die Kirchensteuer nach der festgesetzten Einkommensteuer. Besonderheiten ergeben sich bei Ehegatten, wenn nur einer der Ehegatten Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist. Kirchensteuer muss dann auch nur diese Person zahlen und für den anderen Ehegatten entfällt die Kirchensteuerpflicht. Lassen sich die beiden Ehegatten zusammen veranlagen, wird zunächst die gemeinsame Einkommensteuer entsprechend der Einzeleinkünfte eines jeden Ehegatten aufgeteilt und die Kirchensteuer im Anschluss auf den Einkunftsanteil, der auf das Konfessionsmitglied entfällt, festgesetzt.

Sofern dabei jedoch die für den einzelnen Ehegatten festgesetzte Kirchensteuer zu gering ausfällt oder gar nicht festgesetzt wird, dürfen die Kirchen nach den Landeskirchensteuergesetzen ein besonderes Kirchgeld erheben. Kirchgeld darf auch dann erhoben werden, wenn eine Vergleichsberechnung zwischen Kirchensteuer und besonderem Kirchgeld ergibt, dass die berechnete Kirchensteuer niedriger ausfällt als das besondere Kirchgeld. Dieses Verfahren könnte man auch als sog. Meistverschlechterungstheorie bezeichnen.

Anders als die Kirchensteuer ist das Kirchgeld keine Maßstabsteuer. Bemessungsgrundlage ist nicht die Einkommensteuer sondern das Einkommen beider Ehegatten. Gibt es erhebliche Einkommensunterschiede zwischen den beiden Eheleuten und ist nur der geringer verdienende Ehepartner kirchenzugehörig, kann sich durch das besondere Kirchgeld eine beträchtliche Zusatzbelastung ergeben.

Ob dieses Kirchgeld eine verfassungswidrige Benachteiligung von Verheirateten darstelle, wollte ein Ehepaar kürzlich durch den BFH überprüft haben. Schließlich werde ein besonderes Kirchgeld bei unverheirateten glaubensverschiedenen Paaren nicht festgesetzt. Der BFH wies die Beschwerde allerdings zurück und verwies kurz und knapp auf seine frühere Rechtsprechung, in der er die Verfassungsmäßigkeit des besonderen Kirchgelds bereits bestätigt hatte.

Quelle: BFH-Beschluss vom 12. Oktober 2011, I B 64/11, www.bundesfinanzhof.de

16. Kein Spendenabzug bei Nachlass an Stiftung

Zuwendungen, die in den Vermögensstock einer steuerbegünstigten Stiftung geleistet werden, können derzeit in Höhe von 1 Mio. € als Sonderausgaben abgezogen werden. Der Abzug für die Vermögensstockspende kann neben den laufenden übrigen Spenden abgezogen werden und darf steuerlich auf das Jahr der Zuwendung und die folgenden 9 Veranlagungszeiträume vom Spender beliebig verteilt werden.

Der BFH hatte kürzlich in einem Fall zu entscheiden, in dem es um eine solche Vermögensstockspende ging. Eine vermögende Steuerpflichtige hatte per Testament verfügt, dass ihr Nachlass einer gemeinnützigen Stiftung zu Gute kommen sollte. So geschah es dann auch, als die Dame verstarb. In der Einkommensteuererklärung des Todesjahres wurde die Zuwendung durch Spendenbescheinigung an die Stiftung in Höhe von 1 Mio. € als Sonderausgabegeltend gemacht. Doch das Finanzamt ließ die geltend gemachten Aufwendungen unberücksichtigt.

Zu Recht, wie der BFH in letzter Instanz entschied. Die persönliche Steuerpflicht einer natürlichen Person erlischt mit ihrem Tode. Daher ist die Verstorbene im Sterbejahr mit den bis zum Todeszeitpunkt erzielten Einkünften zu veranlagen. Sollen Sonderausgaben abgezogen werden, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem sie geleistet wurden. Sonderausgaben können daher nur steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Todeszeitpunkt geleistet wurden.

Allerdings floss die Spende an die Stiftung nicht bis zum Tode der Erblasserin ab, sondern erst danach. Durch die testamentarisch angeordnete Gesamtrechtsnachfolge ging ihr Vermögen erst mit dem Tod auf die Stiftung über. Mithin sei ein Abfluss noch zu Lebzeiten nicht gegeben, so der BFH. Dass es sich bei Erbeinsetzungen um eine freiwillige Entscheidung des Erblassers zu dessen Lebzeiten

handelt, habe keine Auswirkung auf den Abflusszeitpunkt. Denn die freiwillige Entscheidung, wem der Erblasser sein Vermögen nach seinem Tod zuwenden möchte, bilde nur den ersten Schritt des Vermögensübergangs. Der tatsächliche Abfluss des Vermögens finde aber erst mit dem Tod statt, schlussfolgerten die Richter am BFH.

Hinweis:

Sollen sich Zuwendungen einkommensteuerlich beim Spender auswirken, darf die Zuwendung nicht testamentarisch angeordnet sein, sondern noch zu Lebzeiten vollzogen werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 16. Februar 2011, X R 46/09, BStBl. 2011 II S. 685

17. Teilentgeltlicher Erwerb bei Vermächtnis?

Der Erwerb eines Grundstücks in Erfüllung eines Vermächtnisses ist ein teilentgeltlicher und damit im Rahmen der Spekulationsbesteuerung aufteilbarer Vorgang, wenn der Vermächtnisnehmer für den Erwerb des vermachten Gegenstands eine Gegenleistung erbringen muss, deren Wert die vermächtnisweise Zuwendung nicht ausgleicht.

Diesen Grundsatz stellte der BFH in einem Fall auf, in dem zwei Schwestern ihre Mutter beerbt hatten. Der Nachlass bestand größtenteils aus einem Grundstück. Im Testament wurde ein Vorausvermächtnis geregelt. Die beiden Töchter waren je zur Hälfte als Alleinerbinnen eingesetzt, doch eine von ihnen sollte als Vermächtnis das Grundstück erhalten. Dafür sollte sie ihrer Schwester als Ausgleich ein Viertel des Marktpreises von 200.000 € als Ausgleich zahlen. Die den Grundbesitz übernehmende Tochter nahm nach dem Tod der Mutter das Übernahmerecht an, erwarb das Grundstück durch Übertragungsvertrag und zahlte 50.000 € an ihre Schwester.

Zum Streit mit dem Finanzamt kam es, als sie das Grundstück ein Jahr später für 200.000 € verkaufte. Finanzamt und Finanzgericht nahmen einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn von 50.000 € an. Beide gingen davon aus, dass sie die eine Hälfte des Grundstücks unentgeltlich erworben hatte, die andere jedoch entgeltlich für 50.000 €.

Dieses Ergebnis stufte der BFH als falsch ein. Die das Grundstück übernehmende Tochter hatte die Hälfte des Grundstücks nicht bereits durch Erbfall unentgeltlich erworben, sondern das gesamte Grundstück aufgrund des Vermächtnisses. Sie musste nämlich nur ein Viertel des Werts als Gegenleistung an ihre Schwester zahlen. Da sich die für den entgeltlichen Viertelanteil gezahlten Anschaffungskosten mit dem anteiligen Veräußerungspreis decken, hat sie durch den Verkauf auch keinen Gewinn erzielt.

Hinter der Entscheidung des BFHs stecken folgende Rechtsgedanken. Grundätzlich liegt bei Erwerb aufgrund einer Erbschaft kein Anschaffungsgeschäft vor. Wer allerdings durch Vermächtnis ein Grundstück erwirbt, bekommt es nicht unmittelbar durch den Erbfall sondern erwirbt es von der Erbengemeinschaft bzw. dem Erben. Rechtsgrundlage dafür ist ein selbständiger Grundstücksübertragungsvertrag, in dem das Vermächtnis erfüllt wird.

Im verhandelten Fall handelte es sich nicht um eine Teilungsanordnung sondern um ein Vorausvermächtnis, denn die Mutter wollte ihrer Tochter über ihren Anteil hinaus etwas zuwenden.

Aus steuerlicher Sicht ist der Erwerb durch Vermächtnis zwar auch regelmäßig unentgeltlich, doch etwas anderes gilt, wenn das Vermächtnis den Erbanteil übersteigt, dies aber durch Entgelt beglichen werden soll. Diese testamentarische Anweisung ist ein Erwerbsgeschäft mit einem entgeltlichen und einem unentgeltlichen Anteil. Die Zahlung wirkt wie ein neuer Anschaffungsvorgang und bei Grundstückserwerben beginnt sodann ein neuer Spekulationszeitraum von 10 Jahren. Für den unentgeltlich erworbenen Anteil gelten die Vorbesitzzeiten des früheren Eigentümers.

Hinweis:

Die steuerlichen Probleme stecken oft im Detail. Lassen Sie Testamente auf ihre steuerlichen Folgen hin von uns prüfen.

Quelle: BFH-Urteil vom 26. Juni 2011, IX R 63/10, DStR 2011 S. 1607

18. Eingetragene Lebenspartner bei Grunderwerbsteuer verfassungswidrig benachteiligt

Per Beschluss holt nun das Finanzgericht Niedersachsen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) darüber ein, ob die Steuerbefreiung bei der Grunderwerbsteuer bei Übertragung auf den Ehegatten, nicht aber auf den eingetragenen Lebenspartner, einen verfassungswidrigen Gleichheitsverstoß darstellt.

Zwar hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich die grunderwerbsteuerliche Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern und Ehegatten geregelt. Doch die Neufassung des Grunderwerbsteuergesetzes gilt – anders als die rückwirkende Gleichstellung im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht – erst für Übertragungen, die ab dem 14. Dezember 2010 stattgefunden haben. Bemängelt wird, dass die Gleichstellung bei der Grunderwerbsteuer rückwirkend für alle noch nicht bestandkräftigen Fälle ab Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes (1. August 2001) hätte gelten sollen.

Das Finanzgericht beruft sich bei seiner Vorlage an das BVerfG auf die neueren Entscheidungen zur Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnern und Ehegatten bei der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung und bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die dort getroffenen rechtlichen Wertungen seien auf das gesamte Steuerrecht zu übertragen und damit auch auf die Grunderwerbsteuer. Zur Begründung hatte damals das BVerfG darauf verwiesen, dass für die Schlechterstellung der eingetragenen Lebenspartner gegenüber Ehegatten keine Unterschiede von solchem Gewicht bestehen, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen könnten. Eine Ungleichbehandlung sei im Übrigen auch nicht dadurch legitimiert, dass nur aus einer Ehe gemeinsame Kinder hervorgehen könnten, denn das geltende Recht mache die Privilegierung von Ehegatten gerade nicht vom Vorhandensein gemeinsamer Kinder abhängig.

Hinweis:

Sofern noch möglich, sollten eingetragene Lebenspartner ihre Grunderwerbsteuerbescheide für vor dem 14. Dezember 2010 erfolgte Übertragungen offen halten. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Quelle: FG Niedersachsen, Beschluss vom 2. Januar 2012, 7 K 65/10, LEXinform Nr. 5013095; FG Niedersachsen, Pressemitteilung vom 25. Januar 2012, LEXinform Nr. 0437466

19. Doppelbelastung mit Umsatz- und Grunderwerbsteuer erneut vor Gericht

Nach wie vor werden Bauerrichtungsleistungen, die dem Kunden als sog. einheitliches Vertragswerk angeboten werden, steuerlich doppelt belastet. Auf den Kaufpreis wird nämlich nicht nur Grunderwerbsteuer fällig, sondern das Finanzamt verlangt auf die Bauleistungen auch noch Umsatzsteuer. Bereits vor einigen Jahren befasste sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit dieser Rechtsfrage, stellte jedoch keine gemeinschaftswidrige Mehrfachbelastung fest.

Nun ist erneut ein Klageverfahren gegen die Doppelbelastung beim Grundstückserwerb im Gange. Ein junges Bauherren-Ehepaar klagte gegen die vom Finanzamt festgesetzte Grunderwerbsteuer. Vor dem Finanzgericht Niedersachsen hatten sie jetzt Erfolg. Die angefochtenen Grunderwerbsteuer-Festsetzungen wurden um insgesamt mehr als 3.000 € herabgesetzt.

Die Eheleute hatten im Jahr 2005 ein unbebautes Grundstück erworben. Zwei Wochen nach dem notariellen Grundstücksübertragungsvertrag schlossen sie mit einem Bauunternehmen einen Bauvertrag über eine Doppelhaushälfte, in dem der Bauträger Umsatzsteuer auswies. Da die Käufer keine Unternehmer waren, konnten sie die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Neben der Umsatzsteuer setzte das Finanzamt auch Grunderwerbsteuer fest, für die es als Bemessungsgrundlage nicht nur den Kaufpreis für das unbebaute Grundstück, sondern auch die Bausumme für das herzustellende Gebäude heranzog. Das war den Eheleuten zu viel.

Zu Recht, wie die Richter am Finanzgericht feststellten. Die Aufwendungen aus einem Bauerrichtungsvertrag, der im Zusammenhang mit dem Erwerb eines unbebauten Grundstücks abgeschlossen werde und der für den Bauherrn eine Umsatzsteuerbelastung auslöse, unterlägen nicht der Grunderwerbsteuer. Für diesen Teil seien die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Grunderwerbsteuer nicht erfüllt, denn die Vorschrift verlange ein Rechtsgeschäft, das den "Anspruch auf Übereignung" begründe. Diese Voraussetzung erfülle ein Bauerrichtungsvertrag nicht. Entsprechend sei Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer lediglich der Kaufpreis für das unbebaute Grundstück.

Hinweis:

Gegen das Urteil wurde Revision zugelassen. Grunderwerbsteuerbescheide für solche Bauherrenmodelle sollten unter Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung nicht bestandskräftig werden. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass sich in den meisten Bundesländern die Erwerbsnebenkosten für eine Immobilie erhöht haben. Grund dafür sind die angehobenen Grunderwerbsteuersätze. Nur in den Bundesländern Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen liegen die Steuersätze noch auf dem ursprünglichen Niveau von 3,5 %. In Rheinland-Pfalz wird der Satz ab 1. März 2012 auf 5 % angehoben werden. Mit ebenfalls 5 % besteuern u.a. bereits die Länder Thüringen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen sowie voraussichtlich ab April 2012 auch Berlin Grundstücksverkäufe.

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteil vom 26. August 2011, 7 K 192/09 und 7 K 193/09, www.rechtsprechung.niedersachsen.de; Niedersächsisches FG, Pressemitteilung vom 7. Februar 2012, LEXinform Nr. 0437515

20. Grundsteuererlass: Anträge bis 31. März stellen

Eigentümer von vermieteten Wohnungen, Häusern und Gewerbeimmobilien können sich bei Leerstand oder ausbleibenden Mietzahlungen zumindest einen Teil der gezahlten Grundsteuer des Jahres 2011 vom Finanzamt erstatten lassen. Dazu muss bis zum **31. März 2012** ein Antrag auf Erlass der Grundsteuer gestellt werden. Die Frist kann nicht verlängert werden, da es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt.

Um einen teilweisen Grundsteuererlass zu bekommen, muss der Ertrag der Immobilie um mehr als 50 % des normalen Rohertrags gemindert sein. Liegen die Voraussetzungen vor, wird die Grundsteuer pauschaliert in zwei Billigkeitsstufen erlassen: bei einer Ertragsminderung von über 50 % um 25 % und bei einer Ertragsminderung von 100 % in Höhe von 50 %.

Wie ist der normale Rohertrag bei bebauten Grundstücken zu errechnen? Dazu ist zunächst die nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums geschätzte übliche Jahresrohmiere (Nettomiete inkl. der sog. kalten Betriebskosten) zu ermitteln. Als üblich gilt die Miete, die für ein bebautes Grundstück in gleicher oder ähnlicher Lage und Ausstattung erzielt werden kann. Dazu kann ein aktueller Mietpiegel herangezogen werden. Die Ertragsminderung ermittelt sich dann aus der Differenz zwischen der tatsächlich erzielten Jahresrohmiere und der üblichen Jahresrohmiere. Somit ist es für die Ermittlung des normalen Rohertrags nicht mehr relevant, ob zu Beginn des Kalenderjahres eine Vermietung vorlag bzw. welcher Mietpreis tatsächlich für die Räume erzielt wurde.

Der Grundsteuererlass wird nur gewährt, wenn der Eigentümer die Ertragsminderung nicht selbst zu vertreten hat. Bei Ertragsminderung durch Leerstand muss der Eigentümer nachweisen, dass er sich im gesamten Erlasszeitraum um die Vermietung bemüht hat. Dabei darf er keine höhere als eine marktgerechte Miete verlangen. Er braucht aber auch keine Miete verlangen, die sich am untersten Segment der Mietpreisspanne befindet. Die Vermietungsbemühungen muss der Eigentümer nachweisen, wie etwa durch Anzeigen in Zeitungen oder Internet oder indem er einen Makler beauftragt hat.

Bei unbebauten Grundstücken ist ein Grundsteuererlass nicht möglich.

Bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken ist ein Grundsteuererlass nur schwer zu bekommen. Der Erlass wird nur gewährt, wenn die Einziehung der Grundsteuer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen im Erlassjahr unbillig wäre, z.B. bei mangelnder Kreditfähigkeit oder bei Betriebsverlusten. Werden etwa bei Schäden durch Naturkatastrophen staatliche Zuschüsse oder Versicherungsleistungen gewährt, müssen diese Zahlungen berücksichtigt werden und führen ggf. dazu, dass keine Unbilligkeit vorliegt. Auch hier darf der Eigentümer die Minderung nicht zu vertreten ha-

ben. Bei eigengewerblich genutzten Grundstücken müssen zwingend äußere Umstände zur (teilweisen) Stilllegung geführt haben, wie etwa eine schlechte Konjunkturlage oder ein Strukturwandel. Ist die Minderung jedoch Folge einer Neugründung oder Betriebserweiterung (Fehlinvestition), liegt die Ursache im Bereich des Unternehmerrisikos und gilt damit als selbst verursacht.

Hinweis:

Auch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kommt ein Erlass der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung in Betracht, wenn der Landwirt die Ertragsminderung nicht zu vertreten hat.

Wir prüfen gerne, ob für Sie ein Grundsteuererlass für das Kalenderjahr 2011 in Betracht kommt und übernehmen für Sie das Antragsverfahren. Wichtig ist, dass der Erlassantrag noch bis zum **31. März 2012** bei der Gemeinde eingeht und die Gründe für einen Grundsteuererlass durch entsprechende Nachweise belegt werden können.

21. BFH bestätigt Verfassungsmäßigkeit der Steuer-Identifikationsnummer

Jedem Steuerpflichtigen teilt das Bundeszentralamt für Steuern eine Steuer-Identifikationsnummer mit. Dadurch soll der Steuerpflichtige für den Umgang mit den Finanzämtern ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal erhalten, das bis ans Lebensende gilt. Die Nummer muss bei Anträgen, Erklärungen und Mitteilungen ans Finanzamt angegeben werden. Das Bundeszentralamt für Steuern speichert in diesem Zusammenhang auch diverse Daten zur Person des Steuerpflichtigen.

Ob die Zuteilung der Identifikationsnummer mit dem Grundgesetz vereinbar ist, daran hatten Daten- und Verfassungsschützer ihre Zweifel. Eine Steuerpflichtige, die im Jahr 2008 durch das Bundeszentralamt für Steuern über ihre Identifikationsnummer informiert wurde, beantragte daraufhin, dass die über sie gespeicherten Daten gelöscht werden und sie von dem Führen einer Identifikationsnummer befreit werde. Doch ihre Klage hatte in allen Instanzen keinen Erfolg.

Aktuell entschied der BFH im Ergebnis, dass die Identifikationsnummer verfassungsgemäß sei. Die darin liegenden Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung seien durch überwiegende Interessen des Gemeinwohls gerechtfertigt, so der BFH. Da die Identifikationsnummern den steuerpflichtigen natürlichen Personen anders als die bisherigen Steuernummern auf Dauer und bundeseinheitlich zugeteilt werden, ermöglichen sie deren eindeutige Identifizierung im Besteuerungsverfahren. Dies diene zum einen dem gleichmäßigen Vollzug der Steuergesetze und ermögliche zum anderen Bürokratieabbau. Erst durch die Identifikationsnummer werde es bspw. möglich, die bisherigen Lohnsteuerkarten durch elektronische Lohnsteuermerkmale ab 2013 zu ersetzen. Außerdem sollen damit Missbräuche verhindert werden.

Hinweis:

Ob mit dem BFH-Urteil das letzte Wort in dieser Sache gesprochen ist, erscheint fraglich. Die Entscheidung könnte mit einer Verfassungsbeschwerde angefochten werden, so dass dem Verfassungsgericht nochmals die Möglichkeit eingeräumt wird, zu den datenschutzrechtlichen Problemen Stellung zu beziehen. Es erscheint auch fraglich, ob der Grundrechtseingriff für den Steuerbürger tatsächlich nur als gering eingestuft werden kann.

Quelle: BFH-Urteil vom 18. Januar 2012, II R 49/10, www.bundefinanzhof.de; BFH-Pressemitteilung vom 1. Februar 2012, Nr. 10/12, www.bundesfinanzhof.de

22. EuGH erlaubt mehrfach befristete Arbeitsverträge

Wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) aktuell entschied, widerspricht die mehrfache Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen nicht dem EU-Recht. Mehrfach wegen Vertretungsbedarf befristete Arbeitsverträge können auch dann erlaubt sein, wenn sich der Vertretungsbedarf als „wiederkehrend oder sogar ständig erweise“, so die Richter am EuGH.

Das höchste europäische Gericht wurde durch das deutsche Bundesarbeitsgericht angerufen. Geklagt hatte eine Frau, mit der ihr Arbeitgeber insgesamt 13 befristete Arbeitsverträge hintereinander abgeschlossen hatte. Zwischen 1996 und 2007 war sie in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Köln beschäftigt gewesen und schloss einen Jahresvertrag nach dem anderen mit ihrem Arbeitgeber ab. Die Mitarbeiterin wurde jeweils als Vertretung für vorübergehend fehlende Mitarbeiter eingesetzt, beispielsweise für Kolleginnen im Erziehungsurlaub. Nun klagte sie auf Festanstellung und gegen die für die Beschäftigten unangenehme Praxis der befristeten Verträge.

In seinem Urteil forderte der EuGH die EU-Staaten auf, durch klare Regeln einen Missbrauch zu verhindern. Wichtig sei die Festlegung sachlicher Gründe, die die Verlängerung solcher Verträge rechtfertigten. Ein solcher sachlicher Grund im Sinne des EU-Rechts könne ein vorübergehender Bedarf an Vertretungskräften sein, so wie es das deutsche Recht vorsehe.

Ob die Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags einen sachlichen Grund habe, wie etwa den vorübergehenden Bedarf an Vertretungskräften, müsse anhand der Umstände des Einzelfalls geprüft werden. Dabei müsse auch beachtet werden, wie viele befristete Arbeitsverträge von welcher Dauer bereits in der Vergangenheit mit demselben Arbeitgeber abgeschlossen wurden. Außerdem gehe es über die Ziele des EU-Rechts hinaus, automatisch den Abschluss unbefristeter Verträge durch Arbeitgeber zu verlangen, die immer wieder einen Bedarf an Vertretungskräften haben.

Hinweis:

Durch die Rechtsprechung des EuGH könnten Kettenverträge in der Zukunft zunehmen, sofern sich für die Befristung ein sachlicher Grund findet. Dieser kann nach dem Urteil des EuGH auch in einem vorübergehenden Bedarf an Vertretungskräften liegen. Selbst in dem vor dem EuGH verhandelten Fall wurde der vorübergehende Bedarf an Vertretungskräften bejaht, denn zu beurteilen ist jeweils nur die aktuelle Befristung. Theoretisch könnten somit beliebig viele befristete Arbeitsverträge hintereinander abgeschlossen werden, wenn jeder Vertrag für sich sachlich begründet ist, z.B. ein aktueller Bedarf an Vertretungskräften besteht.

Quelle: EuGH-Urteil vom 26. Januar 2012, C 586/10, LEXinform Nr. 0589845; EuGH-Pressemitteilung vom 26. Januar 2012, Nr. 4/12, LEXinform Nr. 0437467